

**Stellungnahme des Philologenverbandes Baden-Württemberg (PhV BW)  
im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf  
zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg  
und anderer Vorschriften zu den  
inkluisiven Bildungsangeboten in Baden-Württemberg**

Der Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW) nimmt im Rahmen der Anhörung vom 25. 2. 2015 bis zum 8. 4. 2015 wie folgt zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung.

**Vorblatt**

**B. Wesentlicher Inhalt**

*- Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen, Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz*

Die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen am Gymnasium ist unter dem Blickwinkel des Kindeswohls nach Ansicht des PhV BW nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler sinnvoll, die dem gymnasialen Bildungsanspruch gerecht werden können, d. h. für Schüler mit körperlichen Behinderungen (z. B. Seh-, Hör- oder Gehbehinderungen) oder leichten geistigen Behinderungen (z. B. bestimmte Formen von Autismus), die durch besondere Geräte, sonderpädagogische Fachkräfte oder Maßnahmen (Nachteilsausgleich) aufgefangen werden können, sodass auch diesen Schülern die allgemeine Hochschulreife vermittelt werden kann. Der PhV BW befürwortet deshalb die **Inklusion im Rahmen des zielgleichen Lernens**, die seit Jahrzehnten mit großem Engagement der Lehrkräfte in vielen Einzelfällen dazu führt, dass Jugendliche trotz gewissem sonderpädagogischen Förderbedarf an Gymnasien erfolgreich das Abitur ablegen.

Der PhV BW lehnt dagegen für das Gymnasium die Einführung von **Inklusion im Rahmen des zieldifferenten Lernens** aus einer Vielzahl von Sachgründen ab:

1. Der **zieldifferente Unterricht** kann von den gymnasialen Lehrkräften nicht in einer Weise geleistet werden, dass die betroffenen Schüler besser gefördert würden, als dies an der Förderschule der Fall wäre. Es ist für die Lehrkräfte schon schwierig genug, allen nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern einer (in der Regel ohnehin viel zu großen und heterogenen) Klasse am Gymnasium gerecht zu werden.
2. Gymnasiale Lehrkräfte sind dafür ausgebildet, den **gymnasialen Bildungsplan** zu vermitteln, nicht den eigenständigen Bildungsplan der Sonderschulen. Wenn die Inklusion schon im nächsten Schuljahr beginnen sollte, wäre noch nicht einmal Zeit für Fortbildungen – die natürlich auch nur ein denkbar unzureichender Ersatz für ein

mehrfähriges sonderpädagogisches Spezialstudium sind.

3. Es gibt in Baden-Württemberg eine **ausdifferenzierte Sonderschullehrerbildung** für die Lehrkräfte an Sonderschulen. Diese Spezialisierung der Lehrerbildung dient einer optimalen individuellen Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Sonderschulen sind also personell, aber auch räumlich und sächlich optimal für die Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler ausgestattet. Es ist nicht zu erwarten, dass die inklusive Bildung an den für diese Zwecke schlechter ausgestatteten allgemeinen Schulen dem Kindeswohl förderlich wäre.

4. Solange in Sonderschulen de facto bessere Bildung vermittelt werden kann als an für die Inklusion unzureichend ausgestatteten allgemeinbildenden Schulen, entspricht der Besuch der Förderschule also eher dem **Geist der UN-Behindertenrechtskonvention** als die Inklusion an einer allgemein bildenden Schule.

5. Die **Forschungslage** zum Mehrwert inklusiven Unterrichts ist keineswegs eindeutig: Während zum Beispiel eine aktuellere Studie des IQB in Berlin Vorteile für Schüler mit Förderbedarf zu erkennen glaubt, war die Bilanz des großen und methodisch sorgfältig durchgeführten Hamburger Schulversuchs mit inklusiven Grundschulklassen katastrophal: „Die Negativbilanz der integrativen Regelklassen ist in der Summe der Fakten bestürzend: weniger gymnasiale Empfehlungen, keine Reduzierung der Sonderschulzuweisungen, durchgängiger Leistungsrückstand (...)“.<sup>1</sup>

6. Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen am Gymnasium darf also keinen Wert an sich darstellen. Das Thema „Inklusion“ muss vielmehr immer aus der **Perspektive des betroffenen Kindes**, d. h. mit dem obersten Ziel der Sicherung des Kindeswohls, betrachtet werden. Es darf nicht darum gehen, abstrakte Prinzipien um ihrer selbst willen, womöglich um jeden Preis (und sei es um den des Kindeswohls) zu verwirklichen. Es geht vielmehr darum, die beste Bildung und Förderung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sicherzustellen – und genau dies entspricht dem Geist von Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention, in welchem deren Ziele festgeschrieben sind.

7. Wenn ein behindertes Kind, welches die Bildungsziele der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schularten von vornherein nicht erreichen kann, trotzdem an einer allgemein bildenden Schule inklusiv beschult werden soll, dann sollte für dieses Kind jedenfalls nicht diejenige Schulart gewählt werden, deren Bildungsziel von den Möglichkeiten des Kindes am weitesten entfernt ist. Für dieses Kind sollte vielmehr eine Schulart gewählt werden, deren Bildungsziel den **Möglichkeiten des Kindes** weitestgehend angenähert ist, denn nur so kann erreicht werden, dass das behinderte Kind in einer Peergroup lernt, in der es nicht allzu eklatant immer wieder selbst erkennen muss, wie sehr die eigene Leistungsfähigkeit von der der anderen Schülerinnen und Schüler abweicht.

8. **Zieldifferentes Lernen** am Gymnasium ist auch deshalb grundsätzlich infrage zu

---

1 Hinz, A./Katzenbach, D./Rauer, W./Schuck, K. D/Wocken, H./Wudtke, H. (1998): Die Integrative Grundschule im sozialen Brennpunkt. Ergebnisse eines Hamburger Schulversuchs. Hamburg: Hamburger Buchwerkstatt.

stellen, weil es ein isoliertes Nebeneinanderher-Lernen bedeutet, das nicht im Sinne des Kindeswohls sein kann. Hier bieten die Sonderschule, die Außenklasse einer Sonderschule oder eine Schule mit einem anderen Bildungsziel als dem des Gymnasiums den für die Entwicklung des Selbstwertgefühls notwendigen Schonraum und die Möglichkeit, Erfolgserlebnisse zu haben. Jedenfalls liegen bisher keine vollständigen, für den breiten Einsatz an allgemeinbildenden Schulen geeigneten und erfolgreich evaluierten pädagogisch-didaktischen Unterrichtskonzepte für die zieldifferente Inklusion vor, die das Gegenteil beweisen würden.

9. Eine erprobte und gute Möglichkeit, zieldifferente Inklusion am Gymnasium in sinnvoller Weise zu verwirklichen, sind die in Baden-Württemberg sehr erfolgreichen **Außenklassen** der Sonderschulen. Es handelt sich hierbei um reguläre Klassen von Sonderschulen, die an einer allgemein bildenden Schule von Sonderpädagogen unterrichtet werden und mit Partnerklassen der kooperierenden allgemeinbildenden Schule in pädagogisch sinnvollen Bereichen zusammenarbeiten. Hier können Gymnasiasten in Kooperation mit Sonderschülern soziale Kompetenzen erwerben und Sonderschüler vom Kontakt mit den Gymnasiasten kognitiv profitieren. Allerdings müssten hierfür die erforderlichen räumlichen Bedingungen geschaffen und zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

10. Dieses erfolgreiche Modell der Außenklassen könnte unter Umständen noch ausgeweitet werden, wenn man die **Inklusionsquote**, die laut Statistischen Landesamt ohnehin schon bei etwa 30 Prozent liegt, weiter steigern will.

### **„Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“**

Die **Sonderschulen** dürfen nicht zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren degradiert werden, sondern müssen ihre Hauptaufgabe weiter vor allem in der Bildungsfunktion sehen. Die allgemeinbildenden Schulen können aus den oben genannten Gründen die Bildungsfunktion der Sonderschulen im Sinne des Kindeswohls nicht adäquat übernehmen. Sonderschullehrkräfte müssen außerdem weiterhin an den Sonderschulen verortet sein, denn sie brauchen den internen fachlichen Austausch.

## **C. Alternativen**

### **„Keine.“**

Die breite Einführung der Inklusion im Rahmen des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen wird in unzulässiger Weise mit der Ratifikation der **UN-Behindertenrechtskonvention** durch die Bundesrepublik Deutschland gerechtfertigt und als alternativlos dargestellt.

Die Konvention fordert aber lediglich den **Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe**: Dieser kann für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sonderschule in vielen Fällen viel besser umgesetzt werden.

Die Konvention macht auch keine Aussagen zu gegliederten allgemeinbildenden Schulsystemen. Umso weniger lässt sich aus der Konvention der **Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Schulart**, z. B. des Gymnasiums, innerhalb eines gegliederten Schulsystems ablesen.

Die UN-Konvention schreibt die **Einführung des zieldifferenten Unterrichts** außerdem nicht explizit vor.

Das eigentliche Ziel der UN-Konvention, nämlich die Bildungschancen und die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Kinder und Jugendlicher zu verbessern, ließe sich weitaus besser durch eine **Weiterentwicklung des Sonderschulwesens** und der Kooperation zwischen Sonderschulen und allgemeinbildenden Schulen (Außenklassen) verwirklichen, als durch die flächendeckende Inklusion mit zieldifferentem Lernen an allgemeinbildenden Schulen.

#### **D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

*„Die Landesregierung geht bei ihren Berechnungen für die kommenden Jahre davon aus, dass – ausgehend von den Erfahrungen des mehrjährigen Schulversuchs zur inklusiven Beschulung – ca. 28 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Aufnahmejahrgangs diesen Anspruch an einer allgemeinen Schule einlösen werden.“*

Der PhV BW kann nicht nachvollziehen, warum die Landesregierung eine landesweite **Inklusionsquote** von 28 Prozent prognostiziert, wenn diese Quote laut statistischem Landesamt schon jetzt bei etwa 30 Prozent liegt.<sup>2</sup>

Glaubt man etwa, dass die geplanten erweiterten Angebote für inklusiven Unterricht von der Elternschaft nicht wahrgenommen werden und die Inklusionsquote trotz der neuen Möglichkeiten sogar leicht sinken könnte?

Oder liegt hier ein Missverständnis vor?

Oder rechnet man – aus welchen Gründen auch immer – mit viel zu niedrigen Zahlen, sodass sich die eingeplanten Mittel als vollkommen unzureichend erweisen werden?

#### **Modellrechnung für die Lehrerbedarfe**

Bei der Planung des Ressourcenbedarfs wird völlig außer Acht gelassen, dass der **Klassenteiler für Inklusionsklassen**, wenn die Inklusion auch nur einigermaßen Aussicht auf Erfolg haben soll, massiv gesenkt werden muss. Durch die Freigabe der

---

<sup>2</sup> In der Pressemitteilung des Statistischen Landesamts BW vom 16. Juli 2014: heißt es: „Bei rund 6 % oder rund 75 .000 Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg wurde im Schuljahr 2012/13 sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. 52 475 Schülerinnen und Schüler besuchten im Schuljahr 2012/13 eine der 426 öffentlichen und 156 privaten Sonderschulen, das sind etwa 70 % derjenigen, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde.“ Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Landesamts BW vom 16. Juli 2014 – Nr. 248/2014 <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Pressemitt/2014248.asp>

Grundschulempfehlung sind die Klassen am Gymnasium inzwischen derart heterogen geworden, dass die Lehrkräfte mit der Förderung der Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung komplett ausgelastet, zuweilen sogar überfordert sind. Durch Verkleinerung der Inklusionsklassen auf maximal 16 Schüler müssten Ressourcen für die erweiterten Anforderungen bei der Einbeziehung der Inklusionskinder in den Unterricht geschaffen werden.

Eine weitere Voraussetzung für Inklusion wäre die vorherige Entwicklung von **pädagogisch-didaktischen Konzepten** für die Inklusion an Gymnasien sowie die anschließende flächendeckende **Fortbildung** der Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen. Bisher gibt es weder das eine noch das andere. Ein „Training on the Job“ würde zulasten der Kinder und Lehrkräfte gehen. Kosten für diese Maßnahmen werden bei der Modellrechnung augenscheinlich nicht ausreichend berücksichtigt.

Schließlich müsste es **Deputatsermäßigungen** in Höhe von mindestens vier Wochenstunden für alle Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen geben, die Inklusionsschüler in der Klasse haben, damit diese Lehrkräfte die zeitlichen Ressourcen bekommen, sich fortzubilden, den Unterricht sachgerecht vor- und nachzubereiten und sich mit der (durchgängig anwesenden) sonderpädagogischen Fachkraft abzusprechen.

### **Zuschüsse für die Privatschulen**

Bei den anvisierten Zuschüssen für die Privatschulen wird ebenfalls die projektierte landesweite Inklusionsquote von 28 Prozent zugrunde gelegt, deren Fragwürdigkeit weiter oben dargestellt wurde.

### **Rechtsfolgen und Nachhaltigkeitsprüfung**

Aus den weiter oben dargelegten Gründen widerspricht der PhV BW bezüglich der zieldifferenten Inklusion am Gymnasium der Aussage, es entspräche „*grundsätzlich dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen, dass sie gemeinsam lernen und aufwachsen.*“

## **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

1. b „(3) *In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).*“

Der PhV BW fordert dringend die Einfügung eines Ressourcenvorbehalts beim hier formulierten Anspruch auf inklusive Bildung. Dieser **Ressourcenvorbehalt** muss durch

den Zusatz „soweit die für die personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen für ein dem Bildungsangebot der Sonderschulen mindestens gleichwertiges Bildungsangebot für Schüler mit Behinderungen gewährleistet werden können“ im Gesetz festgeschrieben werden.

### **§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**

*(4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht).*

Der PhV BW lehnt aus den weiter oben dargelegten Gründen den zieldifferenten Unterricht am Gymnasium ab, sodass an dieser Stelle die Schulart „Gymnasium“ ausgenommen werden muss.

8. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden.“*

An dieser Stelle muss ergänzt werden: „Die Hausunterricht erteilenden Lehrkräfte erhalten **Reisekostenerstattung** sowie eine **Deputatermäßigung** im Umfang des für den Hausunterricht notwendigen zeitlichen Mehraufwands.“

18. § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

*„Schüler mit Behinderungen erhalten hierzu an allen Schulen altersgemäße und individuelle Hilfe“.*

Auch hier muss der **Ressourcenvorbehalt** durch folgende Formulierung festgeschrieben werden: „soweit die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen gewährleistet werden können.“

### **§ 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I**

*(3) Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonzferenz durch.*

Der PhV BW fordert die Teilnahme der gymnasialen Schulverwaltung und des infrage kommenden Gymnasiums bzw. der infrage kommenden Gymnasien an der **Bildungswegekonzferenz**, falls die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch des Gymnasiums wünschen.

*(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass in besonders gelagerten Einzelfällen*

*abweichend von der nach der Bildungswegekonzferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorrangig an einer anderen allgemeinen Schule oder nachrangig an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen oder sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können.*

Zu Beginn dieser Bestimmung muss das Wort „kann“ in „**muss**“ geändert werden, denn in diesen Fällen wäre eine inklusive Bildung qualitativ schlechter als das Bildungsangebot einer anderen Schule oder der Sonderschule, sodass es nicht dem Kindeswohl und damit auch nicht dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen würde, wenn man sich trotz fehlender Ressourcen für eine inklusive Beschulung entscheiden würde.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

*Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.*

Da zurzeit weder umfassende **pädagogisch-didaktische Inklusionskonzepte für den zieldifferenten Unterricht** an allgemeinen Schulen vorliegen, noch die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen ausreichend **in Inklusionsfragen fortgebildet** sind, wäre es unverantwortlich und nicht im Sinne des Kindeswohls, bereits zum kommenden Schuljahr mit inklusivem Unterricht in der Fläche zu beginnen.

Deshalb muss die Einführung des inklusiven zieldifferenten Unterrichts mindestens um ein Jahr verschoben werden. Zuerst müssen die entsprechenden Konzepte entwickelt und den Lehrkräften der allgemeinen Schulen in Fortbildungen vermittelt werden.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Ziele des Gesetzentwurfs**

*„Die Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze dient der weiteren schrittweisen Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) [...]“*

Der PhV BW ist aus den weiter oben dargelegten Gründen der Überzeugung, dass das vorgelegte Konzept zieldifferenter Inklusion sich nicht zwingend aus der VN-BRK ergibt.

*„Aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen ergibt sich zudem, dass bei anstehenden*

*Entscheidungen im Einzelfall dem Wohl der jungen Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen Rechnung zu tragen ist.“*

Diese Passage des Gesetzentwurfs bestätigt die Auffassung des PhV BW, dass die Entscheidung für inklusive Bildung im Einzelfall einem **Ressourcenvorbehalt** unterliegen muss.

Dies dient nicht nur dem Wohl des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern, wie hier ausdrücklich festgehalten wird, auch dem **Wohl der Kinder ohne Behinderung**, das nicht ungebührlich vernachlässigt werden darf.

### **Abschließende Bemerkungen**

Aus dem Gesetzentwurf wird nicht klar, ob ein **späterer Quereinstieg** (z. B. nach der 5. oder 6. Klasse) für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von einer Sonderschule in eine allgemeine Schule möglich ist. Dies müsste klargestellt werden.

Voraussetzung für die Inklusion muss das **durchgängige Zwei-Lehrer-Prinzip** sein, also die ständige Anwesenheit einer zusätzlichen sonderpädagogischen Lehrkraft. Dies muss explizit im Gesetzentwurf festgehalten werden. Die entsprechenden Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies nicht möglich sein sollte, muss der Ressourcenvorbehalt greifen.

Bei der **gruppenbezogenen Inklusion** müssen Kinder mit der gleichen oder zumindest einer ähnlichen Behinderung zusammengefasst sein, damit eine Sonderschullehrkraft mit passender Spezialisierung die professionelle Betreuung sicherstellen kann. Ist dies nicht möglich, muss der Ressourcenvorbehalt greifen.

Stuttgart, 16. März 2015

Landesvorstand des

Philologenverbandes Baden-Württemberg